



**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn
(4. Änderung)
mit Bekanntmachungsanordnung vom 23.12.2020**

I.

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Iserlohn hat gem. § 60 Abs. 2 GO NRW am 22. Dezember 2020 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn vom 14.12.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.12.2019 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 wird wie folgt geändert:

(1) Nutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe als Ruhestätte eines Verstorbenen werden folgende Gebühren je Grabstelle erhoben:

1. Wahlgrabstätte (Erdbestattungen, 40 Jahre)	2.191,00 €
2. Urnenwahlgrabstätte (Aschebestattungen, 40 Jahre)	2.055,00 €
3. Reihengrabstätten (Erdbestattungen, 25 Jahre)	1.444,00 €
4. Reihengrabstätten (Aschebestattungen, 25 Jahre)	1.276,00 €
5. Aschestreifelfeld	1.276,00 €

§ 3 Abs. 3 entfällt

§ 3 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 wird wie folgt geändert:

(5) Bestattungsgebühren

1. Erdbestattungen	600,00 €
2. Aschebestattungen	207,00 €

§ 3 Abs. 8 Nr. 1, 2 und Nr. 3 wird wie folgt geändert:

(5) Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier	192,00 €
2. Benutzung der Leichenhalle	91,00 €
3. Benutzung des Abschiedsraumes (kl. Kapelle)	100,00 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, den 23.12.2020

Michael Joithe
Bürgermeister